



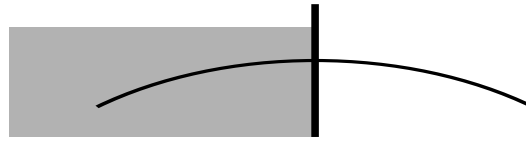
06/2017-1

Text:
Christian Gerteis
Sylvia Sund
Sabine Weiland

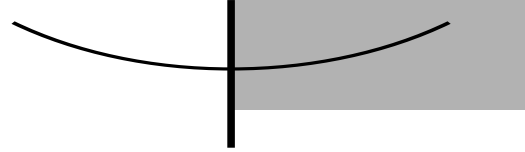
Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Rheinland-Pfalz
Neubrunnenstraße 8
55116 Mainz

Telefon: 06131 28988-0
Fax: 06131 28988-80
E-Mail: gew@gew-rlp.de

www.gew-rlp.de
www.facebook.com/GEW.RLP
twitter.com/gew_rlp



Kein neuer Vertrag für Sprachförderlehrkräfte?



Uns erreichen derzeit täglich Anfragen von Sprachförderlehrkräften, die erst kürzlich erfahren haben, dass sie keinen Arbeitsvertrag im neuen Schuljahr erhalten und somit ab Juli arbeitslos werden.

Die GEW hatte bereits letztes Jahr einer Sprachförderlehrkraft, die keinen weiteren Arbeitsvertrag erhielt, Rechtsschutz zugesichert. Das Arbeitsgericht Trier stellte fest, dass die Befristung des Arbeitsvertrages nicht rechtmäßig war und somit ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entstünde (ArbG Trier, 7. Juni 2016, Az: 2 Ca 374/16). Mittlerweile hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz das Urteil letztinstanzlich bestätigt (LAG RLP, 02.03.2017, Az: 7 Sa 360/16). Somit muss die Kollegin unbefristet beschäftigt werden.

Ein Grund für diese Urteile ist, dass als Befristungsgrund ein „vorübergehender Bedarf“ im Arbeitsvertrag genannt wurde. Zumindest im verhandelten Fall sahen die Gerichte diesen Grund als unwirksam an.

Wir empfehlen **betroffenen GEW-Mitgliedern dringend, sich mit unserer Rechtsschutzstelle in Verbindung** zu setzen unter: recht@gew-rlp.de oder 06131 28988-22.

Betroffenen, die nicht Mitglied sind, empfehlen wir die Beratung durch einen Fachanwalt bzw. eine Fachanwältin für Arbeitsrecht.

Denken Sie daran, dass eine **eventuelle Klage innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Befristung** beim Arbeitsgericht eingereicht werden muss. Aufgrund der mit der Anfertigung einer Klage verbundenen Vorlaufzeit sollten Sie also schnell handeln und die Frist nicht verstreichen lassen.

Wir unterstützen Sie, wenden Sie sich vertrauensvoll an uns!

